

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung  
„Mittagsbetreuung an der Spalatinschule Spalt“ der Stadt Spalt  
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

Vom 08. März 2016

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 -1 – I), in der Fassung vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Spalt folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Spalt erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Spalatinschule der Stadt Spalt“ Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich zum Zehnten eines Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, Ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird. Barzahlung ist nicht möglich. Die Gebühr wird für 12 Kalendermonate erhoben.

- (3) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung von der Schule.  
Ansonsten besteht die Gebührenpflicht mindestens für fünf Monate. In begründeten Fällen kann nach Anhörung der Leitung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ die Gebührenpflicht auch früher entfallen.
- (4) Das Kind ist bei der Stadt Spalt schriftlich abzumelden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Ferienangebotes wird eine gesonderte Gebühr festgesetzt.
- (6) Für Spielgeld wird eine monatliche Gebühr für 11 Monate eines Schuljahres erhoben.
- (7) Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr in Höhe des tagsächlich anfallenden Aufwands berechnet. Bei einer Anmeldung zum Mittagessen und einem Verzicht kann auf die Gebühr nur verzichtet werden, wenn die Abmeldung bis 8:00 Uhr des betroffenen Tages mitgeteilt wird. Die Regelungen des Vertrages gemäß § 3 Abs. 3 der Mittagsbetreuungssatzung sind anzuwenden.
- (8) Die Getränkeabgaben werden ebenfalls entsprechend des tatsächlich entstandenen durchschnittlichen Aufwandes als monatliche Pauschale erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz für Regelbesuche Mittagsbetreuung**

Für den Besuch der Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

##### Monatsgebühr

bei 1 Tag/ Woche	45 Euro
bei 2 Tagen/Woche	58 Euro
bei 3 Tagen/Woche	67 Euro
bei 4 Tagen/Woche	76 Euro
bei 5 Tagen/Woche	82 Euro

Soweit eine kurzfristige ergänzende Aufbuchung erfolgt, wird eine Tagesgebühr von 7 Euro/Tag erhoben.

## § 5

### Gebühren für die Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung wird ergänzend zu dem Regelangebot der Mittagsbetreuung angeboten. Für die Kinder, die in der Mittagsbetreuung bereits unterjährig angemeldet und bezahlt haben, wird ein Abschlag gewährt.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

<b>Tage</b>	<b>Woche</b>	<b>Gebühr für angemeldete Kinder in der Mittagsbetreuung</b>	<b>Regelgebühr</b>
1	je Woche	15,00 €	20,00 €
2	je Woche	20,00 €	30,00 €
3	je Woche	25,00 €	35,00 €
4	je Woche	30,00 €	40,00 €
5	je Woche	35,00 €	50,00 €

- (2) Die Gebühren sind abweichend von § 3 nach Abschluss der Ferienbetreuung und Feststellung der Gebühren sofort zur Zahlung fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt für die Gebührenregelung zum § 4 zum 01. September 2016 und für die Gebührenregelung zum § 5 Abs. 1 ab 01. Juli 2016 in Kraft.

Spalt, den 08. März 2016  
Stadt Spalt

(Udo Weingart)  
Erster Bürgermeister